



Auszug aus dem Protokoll

Gemeinderatssitzung vom 11. März 2024

B1

BAUPROJEKTE

B1.02

Bauprojekte

Protokoll-Nr.

08/2024

Geschäft

63

Abteilung

Abteilung Bau/Planung

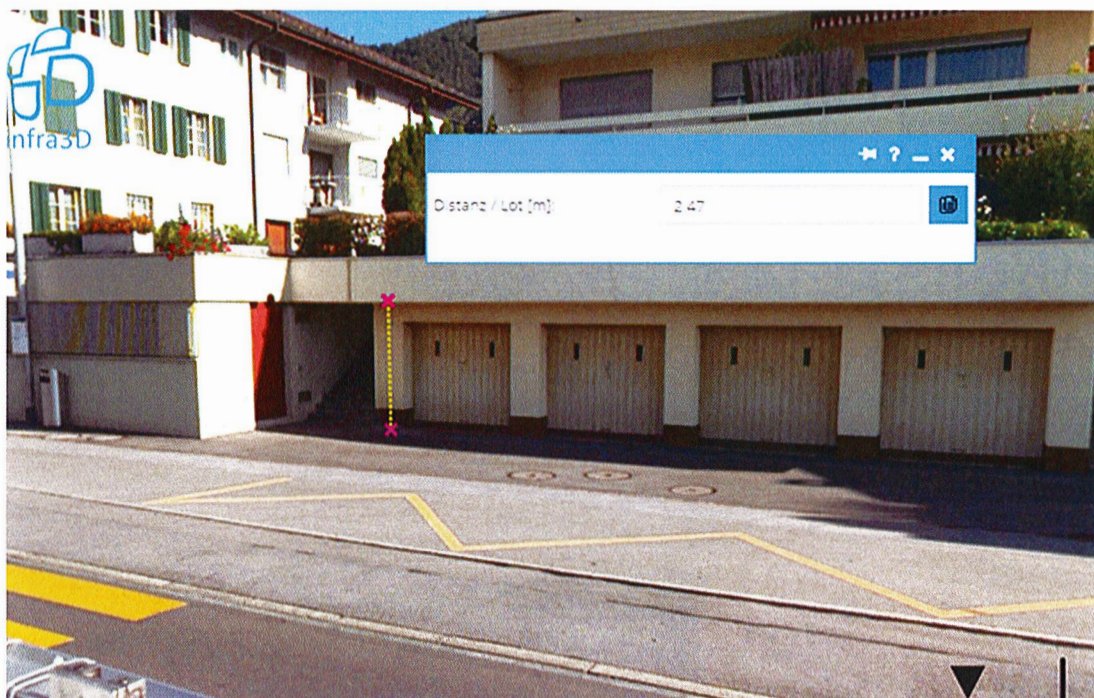
Bauermittlung Nr. WA-2022-046 – Christoph und Andreas Lanz; Bauermittlungsgesuch Einmündung Kantonsstrasse, Artherstrasse 15, GS-Nr. 689, Assek-Nr. 306a, Stellungnahme zum Planungsbericht nach Art. 47 RPV und Baulinienplan

Nachdem der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2023 vom Entwurf des Planungsberichts gemäss Art. 47 RPV Kenntnis genommen und eine Stellungnahme zuhanden der Baudirektion unterzeichnet hat, hat sich die Bauherrschaft Gedanken über die vorgeschlagene Niveaulinie gemacht. Nach der Zustellung des Planentwurfs am 29. Februar 2024 (Beilage) fand am 1. März 2024 eine Besprechung mit der Baudirektion, dem Tiefbauamt, der Bauherrschaft und der Abteilung Bau/Planung statt. Die Baudirektion hat sich kritisch zu den vorgeschlagenen Niveaulinien geäussert. Eine derartige Aufblähung der Planung sei unüblich und kaum handhabbar. Die Bauherrschaft sieht dies ein und verzichtet auf die Niveaulinien. Sie könne das Projekt auch ohne die Festlegung von Niveaulinien realisieren.

Für die Bushalteunterstände sind die Gemeinden zuständig. Seitens des Kantons wird es keine Vorgaben zur lichten Höhe unter der Auskragung geben. Das Tiefbauamt räumt jedoch ein, dass die Festlegung einer minimalen lichten Höhe durchaus sinnvoll ist, um zu verhindern, dass sich ein Velofahrer versehentlich den Kopf stösst. Die Gemeinde muss sich zur lichten Höhe der über die ganze Gebäudelänge ragenden Auskrragung äussern, wenn sie sicherstellen will, dass eine minimale lichte Höhe eingehalten wird. Auch wenn jetzt die Erdgeschosshöhe von 3 m ab gewachsenem Boden eingehalten werden muss, sollte es technisch möglich sein, die Auskrragung so zu gestalten, dass eine lichte Mindesthöhe eingehalten werden kann. Sollte es dennoch erforderlich sein, könnte mit entsprechender Begründung nach § 14 VPG Abs. 2 eine abweichende Höhe festgelegt werden.

Erwägungen

1. Auch wenn die Auskrragung nicht als offizieller Bushalteunterstand dienen soll, ist die Vorgabe einer lichten Mindesthöhe sinnvoll. Die heutige lichte Höhe vor den Garagenboxen beträgt 2.5 m. Eine wesentlich geringere lichte Höhe erscheint aus Sicht der Einordnung nicht optimal.



Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt den überarbeiteten Planungsbericht nach Art. 47 RPV und den Baulinienplan zur Kenntnis. Er ist mit den Ausführungen grundsätzlich einverstanden. Bezüglich der lichten Höhe beschliesst der Gemeinderat, dass die lichte Höhe unter der Auskrägung mindestens 2.5 m zur projektierten Busbucht und 2.7 m zur heutigen Belagsfläche betragen muss. Der Beschluss gilt gleichzeitig als Mitbericht zum Planungsbericht nach Art. 47 RPV.

Ausstand

René Peyer befindet sich während der Diskussion und Beschlussfassung im Ausstand. Er hat den Sitzungsraum verlassen.

Für richtigen Auszug

Beat Hunziker, Gemeindeschreiber

Geht an
- Antragsteller